

Baubeschreibung

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1	Zweck, Nutzung	3
1.1.2	Art und Umfang.....	3
1.1.3	Oberbodenarbeiten	3
1.1.4	Einsaatarbeiten	3
1.1.5	Pflanzarbeiten (entfällt)	3
1.1.6	Pflanzenschutz.....	3
1.1.7	Sicherungsbauweisen.....	3
1.1.8	Pflegearbeiten.....	3
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten (entfällt)	5
1.3	Ausgeführte Leistungen (entfällt)	5
1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten (entfällt)	5
1.5	Mindestanforderungen für Nebengebote (entfällt).....	5
2	Angaben zur Baustelle	5
2.1	Lage der Baustelle	5
2.1.1	Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung	5
2.1.2	Nächster Ort.....	5
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	5
2.2.1	Straße	5
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	5
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	5
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.5.1	Plätze für Baustelleneinrichtung	6
2.5.2	Pflanzeinschlagsplätze (Landschaftsbau)	6
2.6	Gewässer	6
2.7	Baugrundverhältnisse (entfällt)	6
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle (entfällt).....	6
2.9	Schutzbereiche und -Objekte	6
2.9.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	6
2.9.2	Bäume und Flurgehölze.....	6
2.9.3	Biotope	7
2.9.4	Gewässer, Wasserschutzgebiete	7
2.9.5	Vermutete Bodenfunde	7
2.9.6	Militärische Bereiche.....	7
2.9.7	Wegekreuze, Meilensteine	7
2.10	Anlagen im Baubereich (entfällt).....	7
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich (entfällt)	7
3	Angaben zur Ausführung.....	8
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	8
3.1.1	Aufrechterhaltung des Verkehrs	8
3.1.2	Verkehrsumleitungen.....	8
3.1.3	Verkehrsbeschränkungen.....	8
3.1.4	Verkehrssperrungen, Sperrpausen.....	8
3.1.5	Freihalten von Lichtraumprofilen	8
3.2	Bauablauf	9

Baubeschreibung Landschaftsbau Pflegearbeiten 03/2025

3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	9
3.2.2	Zeitliche Beschränkungen	9
3.2.3	Bedingungen für das Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit (entfällt)	9
3.2.4	Zusammenwirken mit anderen Unternehmen	10
3.3	Wasserhaltung (entfällt)	10
3.4	Baubeihilfe (entfällt)	10
3.5	Stoffe, Bauteile	10
3.5.1	Bodenverbesserungsstoffe	10
3.5.2	Dünger	10
3.5.3	Saatgut	10
3.6	Abfälle	10
3.7	Winterbau (entfällt)	10
3.8	Beweissicherung (entfällt)	10
3.9	Sicherungsmaßnahmen (entfällt)	10
3.10	Belastungsannahmen (entfällt)	10
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	10
3.12	Prüfungen	12
3.12.1	Kontrollprüfungen	12
3.12.2	Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)	12
3.12.3	Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)	12
3.12.4	Saatgutproben (Landschaftsbau)	12
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) (entfällt)	12
4	Ausführungsunterlagen	12
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	12
4.1.1	Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)	12
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	13
4.2.1	Bautageberichte	13
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)	13
5.1	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	13

Nachfolgend wird Auftraggeber durch AG und Auftragnehmer durch AN abgekürzt.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Bei den auszuführenden Arbeiten handelt es sich um Ersatzpflanzungen an folgendem Streckenabschnitt im Bereich der MSM Bingen:

für den Kreis Mainz- Bingen an der K41 zwischen Uelversheim und Dienheim,

für das Land Rheinland- Pfalz an der L436 bei Undenheim und Bechtolsheim

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahmen zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu empfehlen wir die Örtlichkeit zu besichtigen.

Mit Beginn der Arbeiten erfolgt eine Einweisung durch den AG vor Ort.

1.1.1 Zweck, Nutzung

Ersatzpflanzung im Bereich der MSM Bingen an der L436 bei Undenheim und Bechtolsheim und an der K41 zwischen Uelversheim und Dienheim.

1.1.2 Art und Umfang

Pflanzung und Lieferung von insgesamt 65 Hochstämmen incl. 5-jähriger Pflege.

1.1.3 Oberbodenarbeiten

ATV DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten

1.1.4 Einsaatarbeiten

1.1.5 Pflanzarbeiten

Die nach den Leistungspositionen zu liefernden Gehölze sind einzuschlagen und in die entsprechend herzustellenden Pflanzlöcher zu setzen, einschließlich aller Nebenarbeiten wie zurückschneiden. Das Angießen ist unmittelbar nach der Pflanzung durchzuführen.

Im Anschluss an die Pflanzenlieferung sind die Gehölze bis zu Pflanzung einzuschlagen und feucht zu halten, ggf. sind die Pflanze zu wässern.

Die herzustellenden Pflanzgruben sind entsprechend der Leistungspositionen auszuführen und die Gehölze einschließlich aller Nebenarbeiten (wie z. B. Lockern des Grubenbodens, artgerechter Kronen- und Wurzelschnitt, Herstellen von Gießmulden bei Bäume und Solitärgehölzen, Anwässern der Gehölze) zu pflanzen.

Senkrechte Pfahlverankerungen sind vor dem Pflanzen der Gehölze zu schlagen, schräge Pfahlverankerungen nach dem Pflanzen (vgl. DIN 18916).

Das Mulchen der Gehölze Pflanzflächen hat unmittelbar nach dem Pflanzvorgang zu erfolgen, um insbesondere im Bereich der Pflanzungen mit bestehendem Gras-/Krautunterwuchs die Konkurrenz dieser Arten zu unterbinden. Die Wuchshöhe der Gras-/Krautschicht darf zu Zeitpunkt des Mulchens maximal 10 cm betragen, oder der AN hat zu seinen Lasten einen zusätzlichen Mähgang auszuführen.

1.1.6 Pflanzenschutz

Anbringen durch Verdunstungsschutzfarbe mit zwei Komponentensystem

1.1.7 Sicherungsbauweisen

Sicherungsbauweisen sind nach DIN 18918 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen - Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen auszuführen.

1.1.8 Pflegearbeiten

Fertigstellungspflege ist nach DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten und ZTV La-StB auszuführen.

Entwicklungspflege ist nach DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege) und ZTV La-StB auszuführen.

Die Pflegearbeiten gliedern sich in die einjährige Fertigstellungspflege (1. Vegetationsperiode / 2027) bis zur Abnahme und die anschließende Entwicklungspflege (2. und 4. Vegetationsperiode) über 4 weitere Jahre (2028 und 2031).

Die angegebenen Wassermengen sind auf die Pflanzscheiben der Gehölze zu gießen.

Spritzen mit Wasserwurfwagen oder vergleichbar ist wegen der starken Abspülungen und Freilegung der Pflanzen-Wurzelhalse nicht gestattet. Flächiges Gießen für die Hochstämme ist ebenfalls nicht gestattet.

Der Erziehungsschnitt ist all 2 Jahre durchzuführen. Bei Abnahmen sollte der Baum eine Stammhöhe zwischen 3,00 bis 4,00 Metern aufweisen.

Mindest- Wassermenge im Jahr;

Anzahl Bäume		Anzahl Wässergänge		Liter pro Einheit	gesamt in Liter / Jahr
65	x	12	x	100 L	78.000 L

Die Durchführung der Wässergänge ist mit der örtliche Bauleitung jeweils vor Ausführung der Pflegemaßnahme abzustimmen.

!!! Nicht nachgewiesene und durch die örtliche Bauleitung nicht anerkannte Wässerungslieferungen und -leistungen gelten als nicht ausgeführt!!!

Die tatsächliche erforderliche Anzahl der Durchgänge ergibt sich jeweils in Abhängigkeit von den natürlichen Niederschlägen.

Folgende Ansätze sind beabsichtigt und nachzuweisen:

(- Anwässern der Pflanzen im Zuge der Pflanzarbeiten =
keine gesonderte Vergütung -)

Im zweiten und dritten Pflegejahr ist der erste Wässergang mit Durchführung der Düngung jeweils im Frühjahr auszuführen.

Bei den Wässergängen der Bepflanzung sind 12 Wässerungen je Pflegejahr bis zum Ende der Entwicklungspflege des 5 Jahres durchzuführen!!!

Die Abrechnung erfolgt pro Stück Wässergang (Neuerung STK) und nicht mehr über die ausgebrachte Wassermenge!!

Achtung!!!

!!!! Die Lieferung des Gießwassers ist mittels Hydrantenstockabrechnung oder eines vergleichbaren Nachweises zu belegen!!!!

Auf ordnungsgemäße Wässerung wird wegen der teilweise sehr ungünstigen Boden- und Standortverhältnisse und unter Berücksichtigung des regionalen Klimas (trocken, Zone geringen Niederschlages) besonderen Wert gelegt.

Auf die gewissenhafte und verbindliche, termingerechte Ausführung der Wässergänge wird wegen des durch Trockenheit und Wärme geprägten regionalen Klimas explizit hingewiesen. Werden die angegebenen Wässertermine nicht eingehalten, behält sich der AG vor, diese Arbeiten auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Zur Begleichung dieser eventuell anfallenden Kosten können entsprechende Abzüge bei den Rechnungen vorgenommen werden

Aufgrund der letztjährigen Erfahrungen hier die geforderten Wassergänge nach Monaten aufgeteilt

In den ersten 3 Jahren sind 12 Wässerungen wie folgt durchzuführen.

Die Leistung beginnt mit dem 1 Wassergang Ende April 3 oder 4 Woche.

In den Folgemonaten Mai bis September jeweils 2 Durchgänge immer in der 2 und 4 Woche des Monats.

Die letzte Wässerung eines Jahres erfolgt in der 2 Woche des Oktobers.

Danach (4+5 Pflegejahr) entfallen die beiden Einzel Wässerungen im April und Oktober

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten (entfällt)

1.3 Ausgeführte Leistungen (entfällt)

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten (entfällt)

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (entfällt)

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Pflanzstellen befinden sich im Bereich der MSM Bingen.

Es ist die Landstraße L436, zwischen Undenheim und Bechtolsheim und die Kreisstraße K41 zwischen Uelversheim und Dienheim.

Die Pflanzstellen werden vor Beginn der Arbeiten markiert

2.1.1 Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung

2.1.2 Nächster Ort

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straße

Fahrbahnverschmutzungen durch Baustellenfahrzeuge des AN müssen unverzüglich beseitigt werden.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Als Zufahrtswege stehen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit sie nicht verkehrsrechtlich gesperrt sind, zur Verfügung.

Die genaue Lage und die Zuwegungen zu den einzelnen Flächen sind den beigegeführten Karten zu entnehmen (siehe Anlage).

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Seitens des AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt.

Im Bedarfsfall hat der AN diese selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze einschließlich Lagerplätzen für Oberboden sowie Plätze für Baustelleneinrichtungen sind vom AN selbst zu beschaffen und gehen zu dessen Lasten, soweit nicht anders angegeben. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Die entsprechenden Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen und dem AG ist eine Freistellungserklärung vorzulegen, aus der

hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN bestehen.

Zu erhaltender Bestand vorhandenen Aufwuchses ist hierbei zu beachten.

2.5.1 Plätze für Baustelleneinrichtung

2.5.2 Pflanzeinschlagsplätze (Landschaftsbau)

2.6 Gewässer

Die Funktionsfähigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer ist für die Dauer der Baumaßnahme sicherzustellen.

2.7 Baugrundverhältnisse (entfällt)

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle (entfällt)

2.9 Schutzbereiche und -Objekte

Die von den baulichen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffene Begrünung und Bepflanzung auf den Banketten, Böschungen und sonstigen Flächen darf nicht beschädigt werden.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Absteckungs- u. Vermessungspunkte müssen grundsätzlich erhalten bleiben und sind zu sichern. Werden diese Punkte durch Eigenverschulden des AN bzw. ohne Anordnung des AG im Rahmen der Baumaßnahme verändert, beschädigt oder entfernt, sind diese je nach Erfordernis auf Kosten des AN wiederherzustellen.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen amtlichen Festpunkte und Grenzsteine müssen grundsätzlich erhalten bleiben und sind zu sichern. Wird eine Veränderung dieser Punkte im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich, so hat der AN die zuständigen Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Der AG trägt die Kosten für Einmessung und Neufestsetzung, welche durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (VermKV) oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) erfolgt.

2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Kapitel 4, Landschafts- und Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Natura 2000-Schutzgebiete usw. angeben.

Angaben zu Bautabuzonen, zu schützender Bewuchs, Schutzzeiten, Bauzeiten, Maschineneinsatz usw. vorgeben.

Die Arbeiten dürfen nicht den Schutzziele der Schutzgebiete widersprechen.

2.9.2 Bäume und Flurgehölze

Die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - und die R SBB Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen müssen beachtet werden.

Im Bereich bestehender Gehölzbestände ist vom AN darauf zu achten, dass zusätzliche Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vermieden werden. Material oder Erdablagerungen sind hier nicht zulässig.

Ökologisch wertvolle Bereiche, Tabuzonen, Bäume, Flurgehölze und Vegetationsflächen müssen gemieden und gegebenenfalls geschützt werden.

2.9.3 Biotope

Ökologisch wertvolle Biotope müssen gemieden und gegebenenfalls geschützt werden.

2.9.4 Gewässer, Wasserschutzgebiete

2.9.5 Vermutete Bodenfunde

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind zu beachten. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich dem AG und der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Beim Fund von verdächtigen Gegenständen, bei denen es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind diese unter keinen Umständen zu berühren oder zu transportieren. In diesen Fällen sind umgehend die örtlichen Polizeistellen oder Ordnungsämter und/oder der Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz (KMRD)

Leit- und Koordinierungsstelle in Koblenz

E-Mail: Kmrdd@add.rlp.de

Der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz (KMRD) ist ein Referat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Tel.: +49 (651) 9494-0

Fax: +49 (651) 9494-170

E-Mail: poststelle@add.rlp.de

Web: <https://add.rlp.de>

Das weitere Vorgehen ist mit dem Kampfmittelräumdienst und dem AG abzustimmen.

2.9.6 Militärische Bereiche

2.9.7 Wegekreuze, Meilensteine

2.10 Anlagen im Baubereich (entfällt)

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich (entfällt)

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Der AN muss bezüglich der Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung bei Arbeitsstellen einen Verkehrszeichenplan (2-fach) aufstellen und dem AG (hier anordnenden Behörde) bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung einreichen.

Die Aufwendungen hierfür sind in die Position Verkehrssicherung einrichten einzurechnen, sofern hierfür keine separaten Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

Die Verkehrszeichenpläne müssen auf Grundlage der Regelpläne und Anforderungen der RSA 21 und der ZTV-SA erstellt werden.

Die Beleuchtungsanlage der Arbeitsstelle ist so auszulegen, dass Flimmern und Stroboskopeffekte vermieden werden. Farbiges Licht ist nicht anzuwenden. Im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist die Beleuchtungsanlage nach Möglichkeit im Bereich der vom Verkehr entfernten Fahrbahnbegrenzung zu positionieren.

In Arbeitsstellen von längerer Dauer kann durch die Beleuchtungsanlage ebenfalls eine Beleuchtung des Verkehrsbereiches erzeugt werden. Wenn die mittlere Fahrbahnleuchtdichte des Verkehrsbereichs mindestens 0,75 cd/m² beträgt und die Beleuchtung in dunkler Umgebung endet, ist mithilfe von zusätzlichen Leuchten besonders am Ende der beleuchteten Arbeitsstelle eine Adaptationsstrecke von mindestens 50,00 m vorzusehen. Um eine Blendung zu vermeiden, darf die Schwellenwerterhöhung maximal 15 % innerhalb des Verkehrsbereiches betragen.

Entgegen der Regelungen der RSA 21 kann aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Baubereich auch abseits der Autobahnen weiterhin ein Geschwindigkeitstrichter eingerichtet werden.

Weiterhin sollte bei Querabsperungen durch Leitbaken (außerorts) am Beginn der Arbeitsstelle das Verziehungsmaß 1:10 betragen, statt wie in der RSA 21 angegeben 1:3.

Der AG erlässt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verkehrsbehörde die verkehrsbehördliche Anordnung. Für die Erteilung der Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Beträge in den Klammern gelten für Rahmenanordnungen wie z. B. bei Sammel- oder Jahresverträgen.

Gebühren im Regelfall: 175,00 € (350,00 €)

- bei Verlängerung mit neuer Verkehrsführung
oder Beschilderung nochmals: 175,00 € (350,00 €)
- bei Verlängerung mit geringfügiger Änderung: 70,00 € (140,00 €)

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Kranken-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorfinden.

3.1.2 Verkehrsumleitungen

3.1.3 Verkehrsbeschränkungen

3.1.4 Verkehrssperrungen, Sperrpausen

3.1.5 Freihalten von Lichtraumprofilen

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Im Anschluss an die Baustelleneinweisung ist mit den Absteckarbeiten zu beginnen. Nach Kontrolle der Bauaufsicht des AG ist mit den Vorarbeiten und dem Herstellen der Pflanzlöcher einschl. Einbau des Baumsubstrates gem. LV. vermischen der Bodenverbesserungstoffe und dem Schlagen der Baumpfähle fortzufahren.

Vor dem Pflanzen sind die Gehölze zu schneiden.

Nach dem Pflanzen und Angießen folgen die Mulcharbeiten.

Nach Fertigstellung der Bepflanzungsarbeiten folgt die Fertigstellungspflege ab Mai.

Der AG ist berechtigt, die Bauarbeiten einstellen zu lassen, wenn er dies aus Biologischen, Jahreszeitlichen oder sonstigen Gründen für erforderlich hält.

Die Wiederaufnahme der Arbeiten wird ebenfalls vom AG bestimmt.

Die Ausführung der Arbeiten darf nur in engem Einvernehmen und in Abstimmung mit dem AG, bzw. der örtlichen Bauaufsicht erfolgen. Die Arbeiten sind entsprechend den Vorgaben des Bauvertrags zügig und kontinuierlich auszuführen.

Ein fachkundiger und deutschsprachiger Bauleiter / Facharbeiter hat für die Dauer der Bauzeit stets auf der Baustelle zu sein und ist dem AG vor Auftragserteilung schriftlich zu benennen. Er muss Betriebsangehöriger sein und seine Qualifikation ist durch den AN nachzuweisen.

Mindestens ein Mitarbeiter des AN vor Ort muss nachweislich über eine abgeschlossene gärtnerische Ausbildung (Garten- und Landschaftsbau oder Baumschule) verfügen.

Vor Baubeginn erfolgt eine ausführliche gemeinsame Baustelleneinweisung, bei der für jede Fläche die Ausführungsdetails vor Ort festgelegt werden. Die Aufnahme der Arbeit kann erst nach dieser Einweisung durch den AG LBM Worms, Landespflege/Landschaftsbau, bzw. die u. U. extern beauftragte ökologische Baubegleitung erfolgen.

Die Durchführung der fachgerechten Kronen- und Wurzelschnittmaßnahmen hat unmittelbar vor dem Pflanzen der Gehölze zu erfolgen (vgl. ZTVLa-StB).

Im Anschluss an die Pflanzung der Gehölze sind diese anzugießen, die Baumverankerung zu erstellen, der Verdunstungsschutz herzustellen, Bäume anbinden, Gießränder ausbilden und die Pflanzscheiben mit Rindenmulch abzudecken.

Im September 2023 wird das Anwuchsergebnis festgestellt, sowie die Abnahme der Pflanzleistung durchgeführt. Nicht angewachsene Bäume sind bis zum 15.12.2026 auf Kosten des AN zu ersetzen.

Ab Mai 2026 erfolgt die einjährige Fertigstellungspflege und die daran anschließende vierjährige Entwicklungspflege (2027-30).

Besonders zu beachten ist, dass nicht nur am Ende des Fertigstellungsjahres und des zweiten Jahres der Entwicklungspflege, sondern auch am Ende des ersten Entwicklungspflegejahres eine Anwuchsfeststellung durchgeführt wird. Alle hierbei festgestellten ausgefallenen Gehölze sind in der jeweils darauffolgenden Pflanzperiode kostenfrei nachzupflanzen.

3.2.2 Zeitliche Beschränkungen

3.2.3 Bedingungen für das Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit (entfällt)

3.2.4 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Das Baufeld ist Dritten (Versorgungsunternehmen oder deren Vertragsfirmen, Beschilderungsfirmen etc.) zu überlassen bzw. zur Verfügung zu stellen

3.3 Wasserhaltung (entfällt)

3.4 Baubehelfe (entfällt)

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Bodenverbesserungsstoffe

Zur Bodenverbesserung im Pflanzloch sind insgesamt ca. 6400 Liter Rindenhumus - Fertig-kompost sowie zur Düngung und N-Bedarf des Rindenhumus ca. 95,50 kg org. Dünger mind. 6 v.H. N. sowie 95,50 kg organisches Copolymer auf Kaliumsalzbasis zu liefern.

3.5.2 Dünger

NPK-Dünger in der Entwicklungspflege bei allen Hochstämmen

3.5.3 Saatgut und Pflanzen

Es sind insgesamt 65 Alleebaum, 3 x v, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm zu liefern

3.5.4 Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten

Folgende Aufwandmengen in Pflanzlöchern sind vorgesehen:

Land und Kreis Mainz- Bingen

Pflanzlochgröße in Meter	Rindenhumus oder Fertigkompost	Dünger organisches	Copolymer	Stück
1,25x1,25 x 0,8	100 l	1500 g	1500 g	65

Die vorgesehenen Pfähle sind für folgende Pflanzen:

Länge	Art	Für Gehölz
3,0 m	Dreibock	Hochstämmen

Mulchmaterial

Die Abdeckung der Pflanzscheibe der Hochstämmen erfolgt mittels Rindenmulch.

3.6 Abfälle

Wird die Entsorgung von Abfällen dem AN übertragen, so ist die ordnungsgemäße Entsorgung dem AG gegenüber nachzuweisen.

3.7 Winterbau (entfällt)

3.8 Beweissicherung (entfällt)

3.9 Sicherungsmaßnahmen (entfällt)

3.10 Belastungsannahmen (entfällt)

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen allgemein (d. h. zur Bauausführung sowie zur Abrechnung)

Sämtliche Vermessungsarbeiten für die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten sind vom AN auszuführen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtungskosten einzurechnen sofern keine gesonderte Position ausgeschrieben ist.

Aufmaßverfahren

Alle erforderlichen Aufmäße und notwendigen Feststellungen für die Abrechnung sind unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Leistungsbereiche stets gemeinsam durchzuführen. Die Durchführung ist rechtzeitig beim AG zu beantragen und hat montags bis freitags zu erfolgen.

Ist aufgrund eines vom AN zu vertretenden Aufmaßversäumnisses eine nachträgliche Feststellung notwendig, trägt der AN allein die durch den Zusatzaufwand entstandenen Kosten.

Lieferscheine für die OZs, deren Abrechnung nach „Tonnen“ erfolgt, sind dem AG grundsätzlich sofort, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag nach der Anlieferung auszuhändigen. Gleiches zählt auch für vergleichbare OZs, bei denen Lieferscheine für den Abrechnungsnachweis etc. benötigt werden.

Anlagen zu Aufmaßen:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind Anlagen, wie beispielsweise Skizzen, vorzusehen. Es müssen aus Abrechnungszeichnungen und Abrechnungsunterlagen alle Maße und Angaben, die zum Prüfen einer Rechnung nötig sind, unmittelbar ersichtlich sein.

Nachtragsangebote

Für Nachtragsangebote ist die folgende Nummerierung vorgeschrieben:

Abschnitt:	90 bis 94	Nachträge
Unterabschnitt	01	Nachtrag Nr.1
Position	0001	Nachtragsposition Nr. 1

Rechnungsstellung

Bei Abschlagsrechnungen wird die Leistungsposition „Baustelle einrichten“ anteilig, entsprechend dem Baufortschritt, ausgezahlt, außer der AN liefert nachprüfbar anderslautende Nachweise.

Der Mehraufwand für die Erstellung von getrennten Rechnungen für die in den HVA B-StB Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen Ziffer 3 aufgezählten Leistungen ist in die Baustelleneinkosten einzukalkulieren.

Das Original einer Rechnung für Leistungen auf Rechnung des Landes wie Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) und die Mithilfe bei Kontrollprüfungen ist ohne beizufügende Unterlagen zur zentralen Eingangserfassung zu senden an:

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Land

Postfach 20 10 26

56010 Koblenz

(Bitte verwenden Sie nur diese Anschrift und vermeiden Sie Abkürzungen!)

Weitere erforderliche Angaben auf der Rechnung bzw. Gutschrift ist die vollständige LBM-Bestellnummer (41xxxxxx oder 42xxxxxx). Ist diese in Ausnahmefällen nicht bekannt, ist die betreffende Regionaldienststelle (oder deren Dienststellenummer) als Adresszusatz in der Rechnungsanschrift anzugeben.

Das Original einer Rechnung für alle anderen Leistungen ist ohne beizufügende Unterlagen zur zentralen Eingangserfassung zu schicken an den:

LBM xxx

Die 1. Ausfertigungen sind jeweils mit den zweifach beizufügenden Unterlagen an die Bauüberwachung nach Angaben des AG zu schicken. Darüberhinausgehende Ausfertigungen sind den HVA B-StB Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Jeden weiteren Schriftverkehr, z. B. Nachtragsangebote, Aufmäße, Planungsunterlagen etc. senden Sie bitte an die bekannte postalische Anschrift der jeweiligen Regionaldienststelle und der zuständigen Bauüberwachung.

3.12 Prüfungen

3.12.1 Kontrollprüfungen

Der AG behält sich die Überprüfung nach jedem Pflegegang vor.

3.12.2 Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)

3.12.3 Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Lieferung behält sich der AG vor, von den einzelnen Chargen Proben zu entnehmen. Diese werden von einer staatlichen Untersuchungsanstalt auf die ausgeschriebenen Bestandteile untersucht. Sollte das Untersuchungsergebnis nicht den Bedingungen des Leistungstextes entsprechen, kann der Dünger abgelehnt und Ersatz verlangt werden.

3.12.4 Saatgutproben (Landschaftsbau)

Das Regiosaatgut ist gemäß Ausschreibung zu liefern und ein entsprechender Herkunftsnachweis bzw. Zertifikat zu erbringen. Die Überprüfung der Richtigkeit der Herkunft kann durch den AG überprüft werden.

Der AG behält sich vor, vor der Aussaat Rückstellproben der gelieferten Saatgutmischungen zu nehmen.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) (entfällt)

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

4.1.1 Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)

Es stehen folgende Planunterlagen für die Baumaßnahme zur Verfügung:

	Bezeichnung	Maßstab
☐	Übersichtslageplan	
☒	Lageplan / -pläne	
☐	Leistungsplan / -pläne (Bestand)	
☐	Detailplan / -pläne	
☐	Sonderplan / -pläne (Markierung, Beschilderung, Ausstattung etc.)	
☐	Vermessungsunterlagen	

☐	Fotos	
☐		
☐		
☐		

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

4.2.1 Bautageberichte

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und dem AG täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit)
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs)
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse

Die Kosten hierfür sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ☐ **ZTV La-StB** **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau**
Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 18) FGSV
- ☐ **ZTV Baumpflege** **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege**
Ausgabe 2017 (ZTV Baumpflege) FLL
- ☐ **ZTV Großbaumverpflanzung** **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern**
Ausgabe 2005 (ZTV Großbaumverpflanzung) FLL
- ☐ **ZTV-SA** **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen**
Ausgabe 1997/2001 (ZTV-SA 97) FGSV einschließlich Änderungen gemäß ARS 18/1999 des BMVI und Änderungen gemäß ARS 07/2024 des BMDV (bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in eine neue ZTV-SA sind die Ziffern 5.7 und 6.7 nicht mehr anzuwenden)

- ☐ **ZTV transportable LSA** **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen**
Ausgabe 2023 (ZTV transportable LSA) FGSV, bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in eine neue ZTV-SA sind die ZTV transportable LSA 2023 dem Bauvertrag zugrunde zu legen.

5.1.1 Auswahl geltender Technischer Lieferbedingungen (TL)

Es gelten die in der Baubeschreibung unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie der hier genannten Technischen Lieferbedingungen in der jeweils neuesten Fassung, insbesondere:

- TL transportable LSA** **Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen**
Ausgabe 2023 (TL transportable LSA) FGSV

5.1.2 Bezugsquellen

FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Wesseling Str. 15-17, 50999 Köln
VkBI-Verlag	Verkehrsblatt – Verlag Borgmann GmbH & Co. KG Schleefstraße 14, 44287 Dortmund
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Friedensplatz 4, 53111 Bonn
LBM RP	Landesbetrieb Mobilität Rheinland - Pfalz Postfach 20 13 65, 56013 Koblenz https://lbm.rlp.de/themen/strassenbau/technisches-regelwerk